Nordostdeutscher Fußballverband

V. Rechts- und Verfahrensordnung

Inhalt

A. RECHTSORDNUNG 3
§ 1 Grundregel 3
§ 2 Rechtsprechung 3
§ 3 Autonomie des NOFV in der Rechtsprechung 4
§ 4 Rechtsorgane 4
§ 5 Sportgericht 4
§ 6 Verbandsgericht 4
§ 7 Rechtsgrundlagen 5
§ 8 Anträge 5
§ 9 Rechtsmittel und Gebühren 6
§ 10 Einspruch 6
§ 11 Beschwerde 8
§ 12 Berufung 8
§ 13 Wiederaufnahme von Verfahren 8
§ 14 Widerspruch 9
B. VERFAHRENSORDNUNG 9
§ 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften 9
§ 16 Schriftliche Verfahren 10
§ 17 Mündliche Verfahren 10
§ 18 Fristenregelungen 10
§ 19 Gerichtssprache 11
§ 20 Sitzungsordnung 11
§ 21 Verjährung 11
§ 22 Verhandeln in Abwesenheit 11
§ 23 Öffentlichkeit 11
§ 24 Verfahrenskosten 12
§ 25 Entscheidungen 12
§ 26 Vollzug von Entscheidungen 12
C. STRAFBESTIMMUNGEN 12
§ 27 Einstweilige Verfügung 12
§ 28 Sperre wegen nicht erfüllter Verpflichtungen 13
§ 29 Spielwertungen in bestimmten Fällen 13
§ 30 Strafarten und Umfänge 13
§ 31 Strafen gegen Vereine 14
§ 31a Strafaussetzung zur Bewährung 15
§ 31b Auflagen 15
§ 32 Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Personen 15
§ 33 Strafen gegen sonstige Personen 16
§ 34 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände 16
§ 35 Verbreitung von Gewalt und Diskriminierung 17
§ 36 Verantwortung der Vereine 17
§ 37 Wirksamkeit von Strafen bei Austritt 17
§ 38 Gnadengesuche 17
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 19
§ 39 Schlussbestimmungen 19

A. RECHTSORDNUNG

§ 1 Grundregel

1. Der Nordostdeutsche Fußballverband (NOFV), seine Mitgliedsverbände, deren Mitgliedsvereine sowie die Fußballspieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger und Einzelmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness, sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze sowie für Ordnung und Recht im Fußballsport. Doping ist verboten.
2. Fußballspielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten - selbst oder mit Hilfe Dritter, insbesondere naher Angehöriger, für eigene oder fremde Rechnung - auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen ihre Mannschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Sie dürfen auch Dritte nicht dazu anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Sie sind verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen.
   Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar.
3. Schiedsrichter, die gemäß § 2 Nr. 2. der Schiedsrichterordnung des NOFV, an Spielleitungen in den Spielklassen des NOFV beteiligt sind und denen im Zusammenhang mit diesen Spielen Wettangebote gemacht werden, ist es untersagt, auf Spiele dieser Spielklassen zu wetten. Im Übrigen findet Nr. 2. des § 1 dieser Ordnung Anwendung.
4. Alle Formen sportlicher Vergehen werden mit den in § 30 der Satzung des NOFV fixierten Strafen geahndet.
5. Bei einem Feldverweis (rote Karte) ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die zuständige Rechtsinstanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Bei einem Feldverweis (rote Karte) in einem Futsal-Spiel ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz nur für Spiele der gleichen Wettbewerbsform gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Der Vorsitzende des Sportgerichts kann einen Spieler, Trainer oder Funktionsträger, der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig für alle Wettbewerbsformen sperren.

§ 2 Rechtsprechung

1. Der Rechtsprechung des NOFV unterliegen alle am Spielbetrieb des Regionalverbandes beteiligten natürlichen und juristischen Personen sowie die Vereine der 2. Frauen-Bundesliga und der ~~Junioren-Bundesliga~~ **DFB-Nachwuchsligen** bei Feldverweisen und Vorkommnissen in Freundschaftsspielen ihrer Mannschaften.
   Vereine tragen die Verantwortung für in ihrem Auftrag handelnde Personen, sofern diese nicht selbst Mitglied eines Vereins im DFB sind.
   Die Rechtsprechung umfasst:
   a) Ahndung aller Formen unsportlichen Verhaltens im unmittelbaren Zusammenhang mit Fußballspielen sowie fremdenfeindlicher, rassistischer, politisch extremistischer, anstößiger und/oder beleidigender Handlungen in Wort und/oder Gestik sowie Mimik, in Beschimpfungen, Schmähungen, Drohungen, Tätlichkeiten und als Verstöße gegen das Verbot von Doping.
   b) Ahndung von Verstößen gegen die Satzung des Regionalverbandes, seine Ordnungen, Richtlinien, gegen die Ausbildungsordnung bzw. die Jugendordnung des DFB, gegen die Rahmenbedingungen für die Regionalliga und 4. Spielklassenebene sowie die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen, gegen Durchführungsbestimmungen des DFB und des NOFV sowie die Fußballregeln.
   c) Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich aus Verbandsspielen im NOFV aller Art ergeben oder mit diesen Spielen in unmittelbarem Zusammenhang stehen
   d) Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des NOFV
   e) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsverbänden des NOFV
   f) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Vereinen, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des NOFV spielen
   g) Entscheidungen in allen Fällen, in denen oberste Rechtsorgane der Mitgliedsverbände das Verbandsgericht des NOFV anrufen und ein solches Rechtsmittel in den Satzungen der Mitgliedsverbände ausgewiesen ist.
2. Streitigkeiten, die sich aus Verträgen zwischen Fußballspielern und Vereinen sowie aus der Übernahme finanzieller Verpflichtungen im Rahmen von Verträgen zwischen den Vereinen mit Ausnahme derer, die sich

aus den Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene sowie der Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen ergeben, unterliegen nicht der Rechtsprechung des NOFV.

3. Spielmanipulationen von Fußballspielern, Schiedsrichtern, Trainern oder Funktionsträgern in Form von Einflussnahmen auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder eines sportlichen Wettbewerbs mit wissentlich falschen Entscheidungen oder anderen unbefugten Einflussnahmen in der Absicht, sich oder einem anderen Vorteile zu verschaffen, sind verboten und als unsportliches Verhalten gemäß § 2 Nr. 1. a) und b) und § 1 Nr. 2. dieser Ordnung zu ahnden.
   Dies gilt nicht für Fußballspieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben.
   Gleichwohl bleibt die mögliche Ahndung eines solchen Verhaltens gemäß § 2 Nr. 1. a) und b) und § 1 Nr. 2. dieser Ordnung unberührt.

§ 3 Autonomie des NOFV in der Rechtsprechung

Mit der Teilnahme am Spielbetrieb des Regionalverbandes unterwerfen sich die Mitgliedsverbände, deren Vereine und die Einzelmitglieder der Rechtsprechung im Rahmen § 2 dieser Ordnung.

§ 4 Rechtsorgane

1. Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.
2. Rechtsorgane sind
   - das Sportgericht
   - das Verbandsgericht.
3. Die Rechtsorgane entscheiden in einer Mindestbesetzung von drei Mitgliedern. Die Zusammensetzung im jeweiligen Verfahren bestimmt ein Geschäftsverteilungsplan.
4. Beim Sportgericht ist die Entscheidung durch den Einzelrichter möglich. Sie wird von ihm nach pflichtgemäßem Ermessen wahrgenommen. Als Einzelrichter können alle Mitglieder des Sportgerichts auf der Grundlage eines vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter im Amt festzulegenden Geschäftsverteilungsplanes fungieren.
5. In Verfahren gegen im Bereich des NOFV tätige Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz wirkt ein vom Präsidium bestätigter Fußball-Lehrer als Beisitzer mit.
6. In Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt ein vom Präsidium bestätigter Schiedsrichter als Beisitzer mit.
7. In Verfahren zu Angelegenheiten aus dem Jugend- bzw. Frauen- und Mädchenbereich (außer bei Feldverweisen) kann ein von diesen Organen benannter und vom Präsidium bestätigter Vertreter als Beisitzer mitwirken.
8. Die Vorsitzenden von Sport- und Verbandsgericht unterrichten in Fällen des Bekanntwerdens von Vorkommnissen sportpolitischer Bedeutung und eventuell eingeleiteter Schritte unverzüglich die Mitglieder des Präsidiums des NOFV.
9. Die Mitglieder der Rechtsorgane haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.
10. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im nichtrichterlichen Bereich können sich die Rechtsorgane der Unterstützung durch einen Sekretär/eine Sekretärin bedienen.

§ 5 Sportgericht

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsgerichts gegeben ist.
2. Das Sportgericht ist das Berufungsorgan für die Erziehungsmaßnahmen des Jugendausschusses, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsgerichtes gegeben ist.

§ 6 Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht ist oberstes Rechtsorgan des NOFV.
2. Das Verbandsgericht ist als Rechtsmittelinstanz zuständig für alle Entscheidungen des Sportgerichts und für Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, soweit deren Ordnungen das vorsehen.
   Es hat seine Entscheidungen in den Berufungsfällen zu § 29 der RuVO vom DFB-Bundesgericht für nachprüfbar zu erklären.

3. Das Verbandsgericht ist in erster Instanz zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die Rahmenbedingungen für die Herren-Regionalliga und die Oberligen und die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen, soweit sie von Vereinen und Einzelmitgliedern begangen werden, die im Zuständigkeitsbereich des NOFV spielen und die genannten Dokumente selbst einem solchen Verfahren nicht entgegenstehen.
4. Es ist in erster und letzter Instanz zuständig für alle Angelegenheiten, für die weder die Zuständigkeit des Sportgerichts noch die eines Mitgliedsverbandes oder des DFB begründet ist. Seiner erstinstanzlichen Entscheidung unterliegen insbesondere:
   a) Verstöße gegen die Nichteinhaltung von Zahlungs- und anderen Verpflichtungen
   b) die Ahndung von Verstößen, die über die Ebene eines zuständigen Mitgliedsverbandes hinausgehen, soweit diese nicht in direktem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen
   c) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsverbänden
   d) die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Verwaltungsorgans des NOFV
   e) die Zuständigkeit eines Organs des NOFV in Zweifelsfällen.

§ 7 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen sind die Satzung des NOFV, seine Ordnungen und Richtlinien, die Ausbildungsordnung des DFB, die Jugendordnung des DFB in ihrem allgemeinverbindlichen Teil, die Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene, die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen, die Durchführungsbestimmungen des DFB soweit allgemeinverbindlich und die des NOFV sowie die Fußballregeln der FIFA. Bei Verfahren zu Vorkommnissen in Freundschaftsspielen von Vereinen der 2. Frauen-Bundesliga und der ~~Junioren-Bundesliga~~ **DFB-Nachwuchsligen** unterliegen diese Mannschaften der RuVO des NOFV. Urteile sollten sich im Rahmen der DFB-Ordnungstexte und der Spruchpraxis der DFB-Rechtsorgane bewegen.
2. In Fällen, in denen das Verbandsgericht als Berufungsinstanz für solche Verfahren, die auf Mitgliedsverbandsebene erstinstanzlich behandelt worden sind, fungiert, sind die Satzung und Ordnungen des jeweiligen Mitgliedsverbandes als Rechtsgrundlagen einzubeziehen. Im Zweifel haben Satzung und Ordnungen des NOFV Vorrang vor Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände.

§ 8 Anträge

1. Die Rechtsorgane des NOFV werden auf Grund eines in den Ordnungsbestimmungen vorgesehenen Antrages, einer Meldung des Schiedsrichters bzw. der Spielaufsicht (Nr. 3), einer Beauftragung mit Vorermittlungen (Nr. 4) oder - soweit es um Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsvorfälle geht - von Amts wegen tätig.
   Antragsberechtigt sind:
   - die Mitgliedsverbände
   - die Vereine
   - die Einzelmitglieder, diese jedoch nur über ihren Verein bzw. Mitgliedsverband
   - die Organe des NOFV, ausgenommen die Rechtsorgane.
2. Anträge sind zu begründen. Sie sind gebührenpflichtig nach § 9 Nr. 6. dieser Ordnung.
   Anträge sind für die Mitgliedsverbände vom jeweiligen Vorsitzenden bzw. Vertreter im Amt, für die Vereine von den vertretungsberechtigten Personen bzw. in deren Vollmacht zu stellen. Die Vorlage einer Vollmacht hat zu erfolgen.
   Spielleiter sind berechtigt, Anträge für den Spielausschuss, den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, den Jugendausschuss und den Ausschuss für Fußballentwicklung einzureichen, sofern die Spielordnung das vorsieht.
   Anträge sind über die Geschäftsstelle an das Sportgericht bzw. über die Geschäftsstelle an das Verbandsgericht zu richten.
3. Eine Meldung des Schiedsrichters oder der Spielaufsicht erfolgt durch den Bericht über das Spiel mit Informationen über die gegen Spieler/Spielerinnen und/oder Offizielle ausgesprochenen disziplinarischen Maßnahmen bzw. Formen unsportlichen Verhaltens sowie zu allen besonderen Vorkommnissen vor, während oder nach dem Spiel.
4. Der Verbandspräsident kann das Sportgericht mit Vorermittlungen beauftragen, wenn der Verdacht besteht, dass eine sportwidrige Handlung begangen worden ist, jedoch ein hinreichender Verdacht gegen eine konkret zu beschuldigende Person noch nicht besteht.

5. Ergibt sich während eines bei ihm anhängigen Verfahrens der hinreichende Verdacht einer sportwidrigen Handlung, so kann das Sportgericht von Amts wegen den Verfahrensgegenstand erweitern oder ein neues Verfahren einleiten. Ergibt sich der hinreichende Verdacht einer sportwidrigen Handlung als Ergebnis von Vorermittlungen im Sinne der Nr. 4 dieser Bestimmung, so legt das Sportgericht die Ermittlungsergebnisse dem Präsidium des NOFV vor; dieser kann sodann die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.
6. Notwendige Anträge an den Kontrollausschuss des DFB in Vollzug der Ausbildungsordnung des DFB obliegen dem Präsidium des NOFV auf Hinweis des Sportgerichts und nach Anhörung des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer, Verbandsgruppe Nordost.

§ 9 Rechtsmittel und Gebühren

1. Es sind folgende Rechtsmittel möglich:
   a) der Einspruch
   b) die Beschwerde
   c) die Berufung
   d) die Wiederaufnahme von Verfahren
   e) der Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung gemäß § 27 dieser Ordnung.
2. Zur Inanspruchnahme eines Rechtsmittels bedarf es der Einreichung einer entsprechenden Schrift, in der Gründe und Anträge darzulegen sind sowie des fristgerechten Nachweises der Einzahlung der Gebühr. Für in Vollmacht handelnde Personen gilt § 8 Nr. 2. dieser Ordnung. Die Vollmacht ist ebenfalls innerhalb der Frist vorzulegen.
   Falsche Bezeichnung des Rechtsmittels bedeutet nicht Rechtsmittelverlust.
3. Die Nichteinhaltung der Fristen für die Einlegung des Rechtsmittels, für den Nachweis der Gebührenzahlung oder für die Vorlage der Vollmacht bewirkt Rechtsmittelverlust.
4. Eingelegte Rechtsmittel können im Verfahren bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. Die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Das Verfahren ist in solchen Fällen mit Beschluss vom Vorsitzenden des Rechtsorgans einzustellen.
   Über Verfall oder Erstattung von eingezahlten Gebühren entscheidet das Rechtsorgan nach eigenem Ermessen.
5. Rechtsmittel sind an das zuständige Rechtsorgan über die Geschäftsstelle des NOFV einzureichen.
6. Gebühren für die Inanspruchnahme von Anträgen und Rechtsmitteln sind (außer von Verbandsorganen) wie folgt zu entrichten, dies jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer:
   a) bei Anträgen, Einsprüchen, Beschwerden und Wiederaufnahmeverfahren
      - für Vereine der Herren-Regionalliga 150,00 €
      - für Vereine der übrigen Herren-Spielklassen 110,00 €
      - für Vereine der Frauen- und Junioren-Regionalligen 80,00 €
   b) bei Berufungen
      - für Vereine der Herren-Spielklassen 250,00 €
      - für Vereine der Frauen- und Junioren-Regionalligen 175,00 €

   Die vorgenannten Gebühren sind auch von Vereinen der NOFV- Mitgliedsverbände außerhalb der NOFV-Spielklassen zu entrichten, soweit die Anträge/Rechtsmittel die Zulassung zum NOFV- Spielbetrieb betreffen.
   Der Widerspruch ist gebührenfrei.

§ 9a Elektronische Medien

Anträge, Einsprüche, Beschwerden, Berufungen und Ähnliches können über das EDV-basierte Informationssystem des NOFV eingelegt werden. Für die Antrags- bzw. Rechtsmittelbefugnis gilt § 8 Nr. 2 Satz 2 dieser Ordnung. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit gilt das Absendedatum im Informationssystem des NOFV.

§ 10 Einspruch

1. Gegen eine nach Fußballregel 12 in Verbandsspielen des NOFV ausgesprochene Verwarnung ist ein Einspruch beim Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers, Trainers oder Funktionsträgers geirrt hat. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist vom betreffenden Spieler, Trainer oder Funktionsträger über seinen Verein binnen einer Frist von drei

Tagen nach dem Spiel über die Geschäftsstelle beim Sportgericht einzureichen. Das Sportgericht entscheidet endgültig.

2. Wird ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger in einem Verbandsspiel mit einer Gelb/Roten Karte des Feldes verwiesen, ist er für das folgende Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie automatisch gesperrt. Gegen eine solche Gelb/Rote Karte ist ein Einspruch über die Geschäftsstelle beim Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers, Trainers oder Funktionsträgers geirrt hat. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist vom betreffenden Spieler, Trainer oder Funktionsträger über seinen Verein binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Spiel über die Geschäftsstelle beim Sportgericht einzureichen. Das Sportgericht entscheidet endgültig.
3. Gegen eine automatische Sperre nach einer Gelb/Roten Karte und nach einem Feldverweis auf Dauer ist ein Einspruch über die Geschäftsstelle beim Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers, Trainers oder Funktionsträgers geirrt hat oder die automatische Sperre bis zur Entscheidung des Sportgerichts einer unzulässigen Vorverurteilung gleichkommt. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist vom betreffenden Spieler, Trainer oder Funktionsträger über seinen Verein binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Spiel über die Geschäftsstelle beim Sportgericht einzureichen. Das Sportgericht entscheidet endgültig.
4. In den Fällen der Nrn. 1. bis 3. ist eine umgehende Beurteilung durch das Rechtsorgan zulässig, da der offensichtliche Irrtum per Definition sofort feststellbar ist. Bestehen Zweifel ist der Fehlentscheid des Schiedsrichters nicht offensichtlich. Eine sofortige Zurückweisung des Einspruchs ist deshalb auch per Einzelrichterentscheid möglich.
5. Ein Einspruch gegen eine Spielwertung kann unter anderem mit folgender sachlicher Begründung erhoben werden:
   a) Mitwirkung eines nach § 19 Nr. 5. Absatz 1 der Spielordnung nicht spielberechtigten oder nicht einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft; Verstöße gegen § 19 Nr. 2. der Spielordnung sind von einem Einspruch gegen eine Spielwertung ausgenommen.
   b) Schwächung der eigenen Mannschaft infolge eines während des Spiels eingetretenen Umstandes, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht
   c) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat
   d) Mitwirkung eines gedopten Spielers
   e) Verstöße gegen die unter § 2 Nr. 1.b) dieser Ordnung genannten Dokumente
   f) Spielmanipulationen nach § 2 Nr. 3. dieser Ordnung.

   Der Einspruch gegen eine Spielwertung ist binnen einer Frist von sieben Tagen nach dem Spiel über die Geschäftsstelle beim Sportgericht einzulegen und sofort oder spätestens binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach dem Spiel zu begründen.
6. Wird der Einspruch zu § 10 Nr. 5.d) dieser Ordnung auf ein behauptetes Dopingvergehen gestützt, ohne dass dem Vorwurf eine in dem betreffenden Spiel durchgeführte Dopingkontrolle zugrunde liegt, ist der Einspruchsführer in vollem Umfange dafür beweispflichtig, dass ein Dopingvergehen vorlag. Es gilt eine Einspruchsfrist wie nach § 10 Nr. 5. dieser Ordnung.
7. Einsprüche sind gebührenpflichtig nach § 9 Nr. 6.a) dieser Ordnung. Die Einzahlung der Gebühr ist in den Fällen der Nrn. 1. bis 3. sofort mit dem Einspruch, in den Fällen der Nr. 5. binnen einer Frist von sieben Tagen nachzuweisen.
8. Stehen die letzten drei Spieltage oder weniger bevor, beträgt die Frist für einen Einspruch gegen eine Spielwertung und die dazu einzuzahlende Gebühr bis zu drei Tage nach dem angefochtenen Spiel.
9. Einspruchsberechtigt sind die Vereine, bei Mannschaften der Mitgliedsverbände die jeweiligen Mitgliedsverbände.
10. Über Einsprüche nach Nrn. 1. bis 3. entscheidet das Sportgericht endgültig.

    Über Einsprüche nach Nr. 5. entscheidet das Sportgericht in erster Instanz, als Berufungsinstanz kann das Verbandsgericht angerufen werden. Letzteres hat in den Fällen des § 20 der Spielordnung die Überprüfung der Entscheidung beim DFB-Bundesgericht zuzulassen.

    Dazu gelten die Berufungsregularien des DFB.
11. Stand ein Spieler in einem Spiel unter dem Einfluss von Dopingmitteln oder wurde im Zusammenhang mit der Austragung, der Leitung, dem Verlauf und/oder der Spielwertung des Spiels manipuliert, ist das Spiel für die Mannschaft mit 0:2 Toren als verloren zu werten, deren Spieler, Trainer bzw. Funktionsträger schuldhaft handelte. Die gegnerische Mannschaft erhält 2:0 Tore und 3 Punkte zugesprochen.

12. Liegt eine Spielmanipulation vor, die das Spielergebnis beeinflusst hat, kann entweder auf Spielwiederholung oder Spielwertung entsprechend § 9 Nr. 4. Absatz 1 der Spielordnung erkannt werden.

    Der Einspruchsberechtigte hat den Nachweis der Spielmanipulation zu führen.
    Hat die Manipulation ausschließlich auf die Höhe des Spielergebnisses, jedoch nicht auf den Ausgang des Spiels Einfluss ausgeübt, so führt dies in der Regel nicht zu einer Spielwiederholung oder Spielwertung.
    § 21 Nr. 3. der RuVO bleibt unberührt.
13. Wird vom Rechtsorgan auf Spielwiederholung erkannt, ist das Spiel grundsätzlich an demselben Ort neu auszutragen.

§ 11 Beschwerde

Eine Beschwerde ist nur gegen Entscheidungen oder Maßnahmen eines Verwaltungsorgans zulässig. Sie ist unter Zahlung der Gebühr innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung der Entscheidung oder Bekanntwerden der Maßnahme, spätestens jedoch einen Monat nach Einleitung der als satzungs- oder ordnungswidrig angesehenen Maßnahme mit Begründung einzureichen. Bei einer zugestellten Entscheidung kann die Beschwerdefrist in begründeten Ausnahmefällen auf bis zu zwei Tage verkürzt werden.

§ 12 Berufung

1. Gegen Entscheidungen des Sportgerichts ist die Berufung beim Verbandsgericht zulässig. Die Berufung kann sich nicht ausschließlich auf die Kosten- oder Gebührenentscheidung erstrecken.
   Eine Entscheidung unterliegt nur insoweit einer Nachprüfung, als sie angefochten wird.
2. Die Berufung ist bei Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen bis zu 110,00 € gegen Einzelpersonen und bis zu 550,00 € gegen Vereine sowie Sperrstrafen bzw. Aufenthaltsverboten bis zu zwei Wochen / zwei Pflichtspielen ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen wurde.
3. Zur Einlegung der Berufung sind die Betroffenen, die am Verfahren beteiligten Vereine bzw. Mitgliedsverbände, die von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Verbandsorgane (sind in der Rechtsmittelbelehrung auszuweisen) und das Präsidium des NOFV berechtigt.
4. Das Verbandsgericht kann bei der Feststellung von Verfahrensmängeln die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen.
5. Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung des Sportgerichtes beruht oder auf die vom Sportgericht festgestellten Tatsachen, soweit konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung geboten ist. Neue Beweismittel sind nicht zuzulassen, sofern sie bereits gegenüber dem Sportgericht hätten geltend gemacht werden können.
6. Die Berufung ist bei gleichzeitiger Einzahlung der Gebühr bis spätestens sieben Tage nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der Entscheidung des Sportgerichts über die Geschäftsstelle beim Verbandsgericht einzulegen. Sie ist spätestens vierzehn Tage nach Zustellung der schriftlichen Entscheidungsbegründung schriftlich zu begründen.
   Die Fristen beginnen am Folgetag der Zustellung. Sie können in begründeten Ausnahmefällen bis auf zwei Tage verkürzt werden.
7. Die ordnungsgemäß eingelegte Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Sportgericht hat den Sofortvollzug angeordnet. Eine solche Anordnung ist nicht anfechtbar.
   Sperrstrafen nach Feldverweisen gemäß § 32 dieser Ordnung unterliegen ohne besondere Anordnung der sofortigen Wirksamkeit.
8. Legen Betroffene Berufung ein, so kann das Verbandsgericht keine Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
9. In den Fällen von Verstößen gegen die Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene sowie gegen die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen ist das Bundesgericht des DFB Berufungsorgan. Hier gelten die Berufungsregularien des DFB.

§ 13 Wiederaufnahme von Verfahren

1. Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind, eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem/einer Bestraften oder einem am Verfahren beteiligten Verwaltungsorgan gestellt werden. Über den

Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, mit Beschluss. Dieser Beschluss ist grundsätzlich nicht anfechtbar.
Im Ausnahmefall kann das Verbandsgericht auf Antrag des Präsidiums, in Jugendangelegenheiten auf Antrag des Jugendausschusses, ein Wiederaufnahmeverfahren beim Sportgericht anordnen.

2. Ein Wiederaufnahmeverfahren ist nicht zulässig, wenn die das Wiederaufnahmeverfahren betreibende Partei die Wiederaufnahmegründe bis zur Rechtskraft der Entscheidung hätte geltend machen können.
3. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Wochen nach bekannt werden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung**,** bei Spielwertungen und/oder Punktabzug nur bis spätestens einen Monat vor Abschluss der Punktspiele der jeweiligen Spielklasse gestellt werden.
4. Im Falle des § 10 Nr. 5.f) dieser Ordnung ist eine Wiederaufnahme mit dem Ziel der Spielwiederholung nur bis zum Vortag des viertletzten Spieltages und eine Wiederaufnahme mit dem Ziel der Spielwertung nur bis zum Ablauf des letzten Spieltages der Spielzeit, in der das betreffende Spiel stattgefunden hat, zulässig.
5. Auf begründeten Antrag kann die Höhe einer Geldstrafe in Verfahren gegen Vereine wegen Zuschauerfehlverhaltens innerhalb von einem Jahr nach der rechtskräftigen Entscheidung reduziert werden, wenn der Verein nachweislich nachträglich Täter identifizieren konnte. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat.

§ 14 Widerspruch

1. Der Widerspruch als Rechtsmittel gegen eine einstweilige Verfügung ist nach § 9 Nr. 1.e) dieser Ordnung möglich. Er ist innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung beim zuständigen Rechtsorgan einzureichen und nicht gebührenpflichtig. Über ihn entscheidet das jeweilige Rechtsorgan.
2. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

B. VERFAHRENSORDNUNG

§ 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften

1. Bei Feldverweisen auf Dauer ist das Verfahren vor dem Sportgericht mit dem Eingang des Spielberichts und/oder des Zusatzberichts des Schiedsrichters über die Geschäftsstelle beim Sportgericht eröffnet. Die Vereine erhalten dazu keine gesonderte Mitteilung.
   Die Vereine und/oder die vom Feldverweis betroffenen Spieler, Trainer oder Funktionsträger können binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Feldverweis bzw. dem Erhalt des Schiedsrichter-Zusatzberichts eine schriftliche Stellungnahme über die Geschäftsstelle an das Sportgericht abgeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung beantragen. Die Übermittlung ~~per Fax bzw. anderer~~ durch elektronischer~~r~~ Medien ist zulässig.
   Nach Ablauf dieser Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Aktenlage abschließen. Mitteilungen zum Verzicht auf rechtliches Gehör können den Verfahrensablauf beschleunigen.
2. Von der Einleitung aller anderen Verfahren sind die Betroffenen vom zuständigen Rechtsorgan bzw. der damit beauftragten Institution umgehend zu benachrichtigen. Sie haben die Möglichkeit, binnen einer Frist von fünf Tagen eine schriftliche Stellungnahme über die Geschäftsstelle an das Sportgericht abzugeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Die Übermittlung per ~~Fax bzw. anderer~~ elektronischer Medien ist zulässig.
   Nach Ablauf dieser Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen.
   Die Frist kann in Ausnahmefällen bis auf drei Tage verkürzt werden.
3. Das Sportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, sofern nicht ein Einzelrichter amtiert.
   Als Einzelrichter können Mitglieder des Sportgerichts auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes fungieren.
4. Vorsitzender und Beisitzer dürfen in Verfahren, an denen Personen ihres Vereins beteiligt sind, nicht mitwirken.
5. In Verfahren gegen Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz sowie gegen Schiedsrichter ist nach § 4 Nrn. 5. und 6. dieser Ordnung ein entsprechender Beisitzer zu stellen, in Verfahren zu Jugend- und Frauen- / Mädchenangelegenheiten nach § 4 Nr. 7. dieser Ordnung kann ein entsprechender Beisitzer bestellt werden.

§ 16 Schriftliche Verfahren

1. Schriftliche Verfahren setzen voraus, dass der Sachverhalt unstreitig ist und lediglich über Rechtsfragen entschieden wird.
   In allen anderen Fällen kann ein Verfahren in schriftlicher Form abgeschlossen werden, wenn sich der Betroffene binnen einer Frist von fünf Tagen zum Sachverhalt schriftlich oder mündlich äußern konnte und dadurch die Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung möglich wird. Die Übermittlung per ~~Fax bzw. anderer~~ elektronischer Medien ist zulässig.
   Nach Ablauf der Frist kann das Rechtsorgan vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren in schriftlicher Form abschließen.
2. Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse), die im schriftlichen Verfahren erfolgen, sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, sofern die Zustellung nicht über das elektronische Postfach erfolgt.

§ 17 Mündliche Verfahren

1. Der Vorsitzende des Rechtsorgans bzw. der vorsitzende Sportrichter (im Folgenden einheitlich als Vorsitzender bezeichnet) bestimmt den Termin der Verhandlung und verfügt die Vorladungen.
   Der Termin sollte den Parteien sieben Tage vorher bekannt werden, in zu begründenden Ausnahmefällen kann die Vorladungsfrist bis auf vier Tage verkürzt werden. Die Übermittlung per ~~Fax bzw. anderer~~ elektronischer Medien ist zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen den Verfahrensbeteiligten gestatten, an der Verhandlung im Wege elektronischer Kommunikation teilzunehmen.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er gibt dann den Parteien Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge bzw. zur Inanspruchnahme des Rechts auf Gehör. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen. Es kann auch eine telefonische Befragung oder eine Befragung per Videoübertragung währende der Verhandlung vorgenommen werden. Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen. Über die Zulässigkeit von Fragen, die nicht von Mitgliedern des Rechtsorgans gestellt werden, entscheidet das verhandelnde Rechtsorgan.
   Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Zum Verlauf der Verhandlung wird ein Kurzprotokoll geführt.
3. Die Beweisaufnahme kann mit Hilfe von Zeugenaussagen, Schriftstücken, Videobändern und sonstigen Beweismitteln geschehen. Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
4. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters während eines Spiels sind endgültig und können mit den unter Nr. 3. des § 17 dieser Ordnung genannten bzw. anderen Beweismitteln nur dann angefochten oder aufgehoben werden, wenn sich der Schiedsrichter in der Person geirrt hat (siehe dazu auch § 10 dieser Ordnung).
5. Unter Leitung des Vorsitzenden berät das Rechtsorgan die Entscheidung. An der Beratung dürfen nur der Vorsitzende und die Beisitzer der betreffenden Verhandlung teilnehmen. Der Inhalt der Beratung unterliegt der Schweigepflicht.
6. Die Entscheidung ist anschließend vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Es ist sowohl bei der Verkündung als auch bei der schriftlichen Zustellung zu möglichen Rechtsmitteln zu belehren. Bei Verzicht auf Rechtsmittel bedarf die folgende Ausfertigung der Entscheidung keiner schriftlichen Begründung, sofern diese nicht von grundlegender Bedeutung ist.

§ 18 Fristenregelungen

1. Alle Fristen beginnen am Tage nach dem für den Vorgang zugrunde liegenden Ereignis.
2. Jeglicher Schriftverkehr, der an Fristen gebunden ist, muss postalisch, ~~per Fax~~ oder ~~anderer~~ elektronischer Medien übermittelt bzw. durch quittierte Abgabe in der Geschäftsstelle des NOFV getätigt werden.
   Der Nachweis über die Einhaltung der Frist bei Anträgen und Rechtsmitteln ist mit der quittierten Abgabe, dem Tag des Poststempels oder dem Tag des Eingangs per ~~Fax oder anderer~~ elektronischer Medien erbracht.
   Freistempler sind für den Nachweis der Frist unzulässig.
3. Für fristgebundene Zahlungen ist gegebenenfalls der Nachweis mittels Kopie des ausgeführten Buchungsvorgangs zu erbringen.
4. Bei Fristversäumnis kann dem Antragsteller bzw. Zahlungspflichtigen auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.

Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

5. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so gelten jegliche Fristen mit dem Tage des Austritts als unterbrochen. Bei Erwerb einer neuen Mitgliedschaft wird ein begonnenes Verfahren fortgesetzt oder neu eingeleitet.
6. Den sich aus den Ordnungen des NOFV und den Entscheidungen der Rechtsorgane ergebenden Zahlungsverpflichtungen bzw. anderen Verpflichtungen ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft nachzukommen.
7. Verfahren vor den Rechtsorganen sind kurzfristig, jedoch spätestens sechs Wochen nach ihrem Eröffnungstermin bzw. nach Eingang des Rechtsmittels abzuschließen. Fristüberschreitungen sind zu begründen.

§ 19 Gerichtssprache

1. Die Verfahren vor den Rechtsorganen werden in deutscher Sprache geführt.
2. Verfahrensbeteiligte, die die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, können sich der Hilfe eines Dolmetschers bedienen. Die hieraus entstehenden Kosten hat/haben der/die Betroffene(n), ansonsten jene/jener zu tragen, der sie veranlasste.

§ 20 Sitzungsordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom vorsitzenden Sportrichter als Ordnungsstrafe die Verwarnung, der Verweis oder eine Geldstrafe bis 110,- € verhängt bzw. der Ausschluss aus der mündlichen Verhandlung ausgesprochen werden. Beschwerden dagegen sind nicht zulässig.

§ 21 Verjährung

1. Vergehen gegen § 2 Nr. 1.a) und b) dieser Ordnung, bei den zwischen Zeitpunkt der Begehung und Zeitpunkt des Eingangs des Rechtsmittels beim zuständigen Rechtsorgan mehr als ein Jahr verstrichen ist, sind verjährt. Das gilt nicht für Bestechungen bzw. Bestechungsversuche, Wettbetrug oder Spielmanipulationen. Hier beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre
2. Vergehen jeder Art, die nach Abschluss des Spieljahres bzw. die erst nach vier Wochen, gerechnet vom Tage des Ereignisses, beim zuständigen Rechtsorgan zur Anzeige gebracht werden, können weder eine Spielwertung noch einen Punktabzug erfahren.
3. Auf Punktverlust oder Spielwiederholung im Zusammenhang mit Pflichtspielen der abgelaufenen Spielzeit kann nach dem 30.06. nicht mehr erkannt werden, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. In diesen Fällen kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten oder auf Versetzung in eine tiefere Spielklasse erkannt werden.

§ 22 Verhandeln in Abwesenheit

1. Bleibt eine Partei bzw. ein Beschuldigter der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung fern, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
   Im Falle einer Entscheidung wird deren Verkündung ausgesetzt.
2. Weisen der/die Nichterschienenen innerhalb von fünf Tagen die Schuldlosigkeit an ihrem Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung nach und beantragen sie die Anberaumung einer erneuten Verhandlung, so ist diese vom Vorsitzenden neu anzusetzen.
3. Unterbleibt der Nachweis der Schuldlosigkeit, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Zusätzlich kann eine Ordnungsstrafe in Höhe von 110,00 € verhängt werden.

§ 23 Öffentlichkeit

1. Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Mitglieder von Vereinen des DFB und seiner Mitgliedsverbände auf allen Ebenen. Der Nachweis der Mitgliedschaft kann gefordert werden.
   Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden.
2. Über die Teilnahme von Medienvertretern an mündlichen Verhandlungen entscheidet das jeweilige Rechtsorgan.

§ 24 Verfahrenskosten

1. Die Kosten des Verfahrens sind unter Berücksichtigung der Reisekosten (§ 9 der Finanzordnung) und Tagungskosten für die Mitglieder der Rechtsorgane sowie von ihnen geladener Sachverständiger und Zeugen, übriger sportgerichtlicher Auslagen und der im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festzusetzen.
2. Die in einem Verfahren unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für die Verfahrenskosten von Einzelpersonen sowie deren Geldstrafen haften deren Vereine als Gesamtschuldner.
3. Vom Sportgericht geladene Sachverständige und Zeugen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach der Finanzordnung des NOFV.
4. In Zweifelsfällen entscheidet das Rechtsorgan über Art und Umfang der Kostenerstattung auf der Grundlage der Finanzordnung des NOFV. Anwaltsgebühren werden nicht erstattet.

§ 25 Entscheidungen

1. Verfahren enden mit Urteilen bzw. Beschlüssen des Rechtsorgans in der Sache. Urteile bzw. Beschlüsse müssen enthalten:
   a) die Bezeichnung des Rechtsorgans und seine Zusammensetzung
   b) die Bezeichnung der Entscheidung
   c) die Verfahrensart
   d) Tag und Ort der Verhandlung
   e) Kläger und Beklagte
   f) den Gegenstand des Verfahrens
   g) den Urteils- bzw. Beschlusstenor einschließlich der Kostenentscheidung
   h) die Entscheidungsgründe, deren Umfang vom Verfahrensgegenstand bestimmt wird
   i) die Rechtsmittelbelehrung.
2. Die Entscheidungen der Rechtsorgane sind vom vorsitzenden Sportrichter bzw. dem Einzelrichter, bei schriftlichen Kollegialentscheidungen vom vorsitzenden Sportrichter, zumindest beim Urteilstenor, bei mündlichen Kollegialentscheidungen auch von den Beisitzern zu unterschreiben. Dies gilt nicht bei Entscheidungen, die durch Einstellung in das elektronische Postfach zugestellt werden.
3. Die Entscheidungen werden den Beteiligten per Einwurf-Einschreiben oder durch Einstellung in das elektronische Postfach zugestellt. Sie können vorab ~~per Fax oder~~ auf ~~anderem~~ elektronischem Wege übermittelt werden.
4. Bei Geringfügigkeit, erwiesener Unschuld oder aufgetretenen Verfahrenshindernissen kann das zuständige Rechtsorgan das Verfahren einstellen und eine Kostenentscheidung treffen. Diese ist nicht anfechtbar. In den Fällen der Einstellung wegen Geringfügigkeit sind Bedingungen, Auflagen bzw. der Hinweis, dass das festgestellte Verhalten verboten ist und im Wiederholungsfall zur Bestrafung führen kann, zulässig.

§ 26 Vollzug von Entscheidungen

Die Entscheidungen der Rechtsorgane (Urteile und Beschlüsse) werden von den Organen des NOFV (Präsidium, Ausschüsse, Kassenprüfer) und der Geschäftsstelle vollzogen.

C. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 27 Einstweilige Verfügung

1. Der Vorsitzende des Rechtsorgans kann im Rahmen seiner Zuständigkeit eine schriftlich zu begründende einstweilige Verfügung erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.
2. Der Vorsitzende des Rechtsorgans kann im Rahmen seiner Zuständigkeit auf entsprechenden, zu begründenden Antrag eines Vereins bzw. in Folge eines sportrechtlichen Erfordernisses eine automatische Sperre nach einer Gelb/Roten Karte oder einem Feldverweis auf Dauer bis zur Verhandlung vor dem Sportgericht aussetzen.
3. Die vorbezeichnete Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen sie ist der Widerspruch gemäß § 14 dieser Ordnung möglich.

§ 28 Sperre wegen nicht erfüllter Verpflichtungen

1. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen bzw. der Nichterfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber dem Regionalverband sind die Säumigen einmalig kostenpflichtig zu mahnen, ihnen ist ein neuer Termin vorzugeben und gleichzeitig bei erneutem Terminverzug eine Spielsperre bis zum Tag der Erfüllung der Verpflichtung(en) anzudrohen.
   Der Vorgang wird von der Geschäftsstelle wahrgenommen. Der Schriftsatz ist den Rechtsorganen zur Kenntnis zu geben.
2. Die Wertung der in die Zeit der Spielsperre fallenden Spiele obliegt dem Sportgericht ohne besonderen Antrag.

§ 29 Spielwertungen in bestimmten Fällen

Die spieltechnischen Rechtsfolgen ergeben sich im Allgemeinen aus § 9 der NOFV-Spielordnung.
Im Besonderen wird wie folgt entschieden:

1. Verstöße gegen die §§ 12 Nrn. 1., 2. und 3. sowie gegen 12 a Nrn. 4., 5. und 6. der DFB-Spielordnung, gegen die Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene oder gegen die NOFV-Spielordnung § 20 Nr. 5. sind vom Sportgericht als unsportliches Verhalten zu verfolgen und angemessen zu ahnden.
2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:
   Für den Verein, der den Verstoß begangen hat, wird das Spiel mit 0:2 Toren und 0 Punkten als verloren gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem.
   Für den gegnerischen Verein bleibt die Spielwertung unberührt.
3. Als Strafen sind zulässig:
   a) Geldstrafe bis zu 5.000,00 €
   b) Punktabzug
4. Die zuständigen Spielleiter stellen nach Durchsicht der Spielberichte einen entsprechenden Antrag an das Sportgericht. Die Eröffnung des Verfahrens ist auch auf Antrag eines unmittelbar betroffenen Vereins möglich.
5. Eine Spielwertung und/oder ein Punktabzug sind als spieltechnische Rechtsfolge ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß § 29 Nr. 4. dieser Ordnung beim Sportgericht nicht binnen zweier Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.
   Spielwertungen nach Manipulationen jeglicher Art sind in § 10 Nr. 12. dieser Ordnung geregelt.

§ 30 Strafarten und Umfänge

1. Als Strafen sind zulässig:
   a) Verwarnung
   b) Verweis
   c) Geldstrafen - auch als Ordnungsstrafe - bis zu ~~5.000,00 €~~ **10.000,00 €**
   gegen Personen und bis zu ~~20.000,00 €~~ **50.000,00 €** gegen Vereine im Einzelfall
   d) Verhängung eines Stadionverbotes für einzelne Personen bis zu 6 Monaten
   e) Verbot bis zu 2 Jahren, ein Amt im Regionalverband auszuüben
   f) Sperre bis zu 2 Jahren für Mannschaften und Einzelmitglieder
   g) Ausschluss aus dem Wettbewerb oder der Spielklasse; diese Mannschaft zählt als Absteiger
   h) Platzsperre bis zu vier Pflichtspielen
   i) Spielen unter Ausschluss bzw. begrenztem Ausschluss der Öffentlichkeit bis zu zwei Pflichtspielen
   j) Verbot für einzelne Personen, sich während eines Pflichtspiels bzw. bis zu sechs Pflichtspielen im Innenraum des Stadions aufzuhalten
   k) Punktabzug
   l) Versetzung in eine tiefere Spielklasse.
2. Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wiederholungen gleicher oder ähnlicher Vergehen innerhalb einer Jahresfrist können strafverschärfend wirken. Außerdem sind Auflagen und Bußen zulässig.
3. Eine mit einem Aufenthaltsverbot im Innenraum nach § 30 Nr. 1. j) des dieser Ordnung belegte Person darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist ihre Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel bzw. der Zugangszone zum Spielfeld, im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf die Person weder unmittelbar noch mittelbar mit dem amtierenden Trainer und seiner Mannschaft in Kontakt treten.

4. Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Futsal-Spielen, einschließlich eventueller vorläufiger Sperren bei Feldverweisen, gelten grundsätzlich nur für Futsal-Spiele. Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung sind betroffene Vereine, entsprechend unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit, umgehend zu informieren. Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball.
5. Geldstrafen dürfen gegen Junioren nicht ausgesprochen werden.
6. Für Geldstrafen, Schadenersatzleistungen, Bußen und Kosten, zu denen Einzelmitglieder verurteilt werden, haften diese bzw. der Verein **oder die Kapitalgesellschaft** als Gesamtschuldner.
7. Für Geldstrafen, Schadenersatzleistungen, Bußen und Kosten, zu denen Einzelmitglieder oder Vereine**/Kapitalgesellschaften** verurteilt werden, die nicht in den Spielklassen des NOFV spielen, haften diese als Gesamtschuldner. Der Mitgliedsverband des Bestraften kann vom entscheidenden Rechtsorgan in Anspruch genommen werden.

§ 31 Strafen gegen Vereine

1. Bei Verbandsspielen können für bestimmte Verstöße gemäß § 2 Nr. 1.a) und b) dieser Ordnung in Verbindung mit § 30 dieser Ordnung folgende Strafen verhängt werden:
   a) für Spielen ohne Genehmigung Geldstrafe bis zu ~~550,00 €~~ **2.000,00 €**
   b) für schuldhaft verspätetes Antreten oder Nichtantreten zu einem Spiel neben einer möglichen Spielwertung nach § 9 Nr. 4. Absatz 1 der Spielordnung Punktabsprüche und Geldstrafen bis zu ~~2.000,00 €~~ **5.000,00 €**
   c) für unsportliches Verhalten im Sinne des § 2 Nr. 1a) dieser Ordnung, für nicht ordnungsgemäßen Platzaufbau, nicht ausreichenden Ordnungsdienst oder Verletzung der sich aus § 16 Nrn. 9. und 10. der Spielordnung sowie der Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie ergebenden Verpflichtungen neben einer möglichen Sperre für den Verein bzw. die Mannschaft, einer Spielsperre, einer Platzsperre, bzw. dem Spielen unter Ausschluss oder begrenztem Ausschluss der Öffentlichkeit Geldstrafe bis zu ~~20.000,00 €~~ **50.000,00 €**
   d) für Verletzung der sich aus § 16 Nr. 9 der Spielordnung ergebenden Verpflichtungen neben einer möglichen Platzsperre bzw. des Spielens unter Ausschluss der Öffentlichkeit Geldstrafe bis zu ~~5.000,00 €~~ **20.000,00 €**
   e) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs oder Spielausfalls neben einer eventuellen Spielwertung Geldstrafe bis zu ~~5.000,00 €~~ **20.000,00 €**
   f) für schuldhaft herbeigeführte Nichtvorlage eines Spielerpasses oder eines zur Identifikation geeigneten Personaldokuments Geldstrafe bis zu je ~~110,00 €~~ **250,00 €**.
   g) für den Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis bzw. ohne Spielberechtigung sowie das Spielen ohne Eintragung auf dem Spielbericht neben einer eventuellen Spielwertung Geldstrafen bis zu ~~2.000,00 €~~ **5.000,00 €**
   h) für nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen Geldstrafe bis zu ~~2.000,00 €~~ **5.000,00 €**
   i) für das Mitwirken gedopter Spieler, das Verabreichen oder Dulden von Dopingmitteln Geldstrafen bis zu ~~5.000,00 €~~ **10.000,00 €**
   j) für Verstöße gegen Vorschriften bezüglich der Ausrüstung und Kennzeichnung der Spieler bis zu ~~110,00 €~~ **250,00 €**, für wiederholte Verstöße bis zu ~~500,00 €~~ **1.000,00 €**
   k) für Verstöße gegen Durchführungsbestimmungen oder Pflichten aus § 3 Nrn. 4. bis 6. der Spielordnung, insbesondere der Nichtbefolgung entsprechender Auflagen, **Punktabzüge und/oder** Geldstrafe bis zu ~~5.000,00 €~~ **10.000,00 €**, in Wiederholungsfällen **und** ~~können auch Punktabzüge, in~~ besonders schweren Fällen kann auch der Ausschluss aus der Spielklasse verhängt werden.
   l) für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes und auf Antrag des jeweiligen Landesverbandes Geldstrafe bis zu 5.000,00 €, in Wiederholungsfällen können auch Punktabzüge verhängt werden.
   m) für andere Verstöße gegen § 2 Nr. 1.a) und b) dieser Ordnung, soweit sie nicht an anderer Stelle ausgewiesen sind und in Fällen der Nichtbeachtung von Aufforderungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane Geldstrafe bis zu ~~2.000,00 €~~ **5.000,00 €**
   n) für die Nichtzahlung von Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen gemäß § 25 der DFB-Spielordnung Geldstrafe bis zu 5.000,00 € oder Punktabzug.
   o) für die nicht ausreichende Wahrnehmung der Verantwortung bei der Entscheidung über die Bespielbarkeit von Plätzen und Information der Partner neben einer eventuellen Spielwertung wegen verschuldeten Spielausfalls Geldstrafe bis zu ~~5.000,00 €~~ **10.000,00 €**.

2. In Wiederholungsfällen sind Geldstrafe und Punktabzug zulässig.

§ 31a Strafaussetzung zur Bewährung

1. Die Vollstreckung einer Strafe (mit Ausnahme der Strafen nach § 30 Nr. 1 a und b) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Entscheidung trifft die jeweils zuständige Rechtsinstanz.
2. Die Bewährungsfrist beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen verlängert oder ausgesetzt werden, wenn die verurteilte Partei vorübergehend nicht mehr der Disziplinargewalt des NOFV untersteht.
3. Wird während der Bewährungsfrist eine weitere sportrechtliche Verfehlung begangen, so kann die zuständige Rechtsinstanz grundsätzlich den Widerruf der Bewährung und den Vollzug der ursprünglichen Strafe anordnen. Diese kann gegebenenfalls mit der Strafe für die neu hinzugekommene Verfehlung verbunden werden.
   Ein Widerruf der Bewährung ist auch dann möglich, wenn ein Verein gegen eine Auflage gemäß § 31 b, die im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung festgelegt worden ist, verstoßen oder deren Erfüllung nicht fristgemäß nachgewiesen hat.
   Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens sechs Monate bis höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist.
   Mit der Entscheidung über die Verlängerung der Bewährungszeit kann in Verfahren gegen Vereine gegebenenfalls eine Auflage gemäß § 31 b abgeändert oder neu erlassen werden.

§ 31b Auflagen

1. Die zuständige Rechtsinstanz kann in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine Auflagen erteilen. Mit den Auflagen soll in erster Linie darauf hingewirkt werden, zukünftige Verstöße zu vermeiden.
   Auflagen können neben einer Strafe, im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung oder ohne einen weiteren Strafausspruch erteilt werden.

2. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:
   a) organisatorische Auflagen,
   b) sicherheitstechnische Auflagen,
   c) personenbezogene Auflagen,
   d) infrastrukturelle Auflagen.
   Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander erteilt werden.
3. Die Erfüllung der jeweiligen Auflagen hat der Verein bzw. die Tochtergesellschaft binnen einer von der zuständigen Rechtsinstanz festzusetzenden Frist unaufgefordert nachzuweisen.
4. Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten gemäß § 31 Nrn. 1. h), k) bzw. § 32 geahndet werden. Dies gilt nicht, wenn der Auflagenverstoß zu einem Bewährungswiderruf geführt hat.

§ 32 Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Personen

1. Bei Verbandsspielen können für bestimmte Verstöße gemäß § 2 Nr. 1. a) und b) dieser Ordnung im Rahmen des § 30 dieser Ordnung folgende Strafen verhängt werden:
   a) für unsportliches und grob unsportliches Verhalten während des Spiels bis zu acht Wochen Sperre und/oder Geldstrafe bis zu ~~5.000,00 €~~ **10.000,00 €;** für gleiche Vergehen außerhalb der Spielzeit, jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spiel, kann anstatt einer Sperre und/oder einer Geldstrafe bis zu ~~5.000,00 €~~ **10.000,00 €** eine Verwarnung oder ein Verweis erteilt werden. In schweren Fällen kann eine Sperre bis zu zwei Jahren verhängt werden.
   b) für rohes Spiel gegen den Gegner mindestens zwei Wochen Sperre. Roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder ernsthaft gefährdet.
   c) für Tätlichkeiten gegen den Gegner, andere am Spiel beteiligte Personen und Zuschauer mindestens sechs Wochen Sperre, in leichteren Fällen mindestens drei Wochen Sperre.
      Anspucken und der Versuch dazu sind als Tätlichkeit zu werten. Tätlichkeiten im Sinne dieser Ordnung sind weiter Treten, Schlagen und/oder Stoßen eines Gegenspielers oder anderer Personen sowie das Packen eines Gegners/einer anderen Person mit einer Hand oder beiden Händen an jedwedem Körperteil, insbesondere am Hals (Würgegriff) und im Genitalbereich, ohne im Kampf um den Ball zu sein.

d) für Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter und/oder gegen Schiedsrichterassistenten **oder den 4. Offiziellen** mindestens drei Monate und Geldstrafe ab ~~200,00 €~~ **250,00 €,** in schweren Fällen mindestens sechs Monate Sperre und Geldstrafe bis zu ~~1.100,00 €~~ **5.000,00 €**. Anspucken und der Versuch dazu sind als Tätlichkeit zu werten.
e) für unsportliches und grob unsportliches Verhalten, Schmähung, Beleidigung und/oder Bedrohung gegenüber dem Schiedsrichter bzw. seinen Assistenten **oder den 4. Offiziellen** mindestens zwei Wochen Sperre und Geldstrafe bis zu ~~550,00 €~~ **2.000,00 €**.
f) für Nichtbefolgen von Anordnungen des Schiedsrichters bis zu zwei Wochen Sperre und Geldstrafe bis zu ~~110,00 €~~ **1.000,00 €**.
g) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs acht Wochen bis sechs Monate Sperre und Geldstrafe bis zu ~~2.250,00 €~~ **10.000,00 €**.
h) für Spielen ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung bzw. Spielen ohne Vorlage des Spielerpasses oder Nichteintragung im Spielbericht neben einer eventuellen Spielwertung mindestens zwei Wochen Sperre und Geldstrafe bis zu ~~550,00 €~~ **1.000,00 €**.
i) im Falle des Nachweises von Doping und Schuldzuspruch mindestens vier Wochen Sperre und Geldstrafe bis zu ~~1.100,00 €~~ **5.000,00 €**.

2. In übrigen Fällen der Nr. 1. kann neben den Sperrstrafen gleichfalls auf eine Geldstrafe bis zu ~~1.100,00 €~~ **10.000,00 €** erkannt werden.
3. Anstelle der in Nr. 1. genannten Strafen kann auch auf eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen oder von Pflichtspielen erkannt werden. In letzterem Fall kann daneben für eine festzulegende Zeitdauer auch eine Sperre für andere Spiele ausgesprochen werden. Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Sperre für ein Pflichtspiel. Pflichtspiele sind Spiele des Wettbewerbs, in dem die Tat begangen worden ist. Bei schwerwiegenden Sportverfehlungen ist die Sperre für Pflichtspiele in allen Wettbewerben des NOFV und seiner Mitgliedsverbände und für Freundschaftsspiele auszusprechen. Bei Feldverweisen in Freundschaftsspielen kann, wenn kein schwerwiegender Fall vorliegt, die Sperre für eine bestimmte Anzahl von Freundschaftsspielen ausgesprochen werden.
4. In einem Meisterschafts-, Qualifikations-, Entscheidungs- oder Pokalspiel ist die gleichzeitige Abgeltung automatischer Sperrstrafen und/oder verschiedener Sperrstrafen aus Entscheidungen bzw. Sportgerichtsurteilen des NOFV und seiner Mitgliedsverbände nicht zulässig. Sperren, die durch die NOFV-Instanzen ausgesprochen werden, hemmen dabei Sperrstrafen der Mitgliedsverbände.
5. Wenn ein Spieler oder sonst Betroffener nachweisbar unmittelbar vor seinem Verstoß selbst Opfer einer sportwidrigen Handlung gewesen ist, kann die Strafe bis zur Hälfte der Mindeststrafe herabgesetzt werden. Das gilt für Sperr- und Geldstrafen.
6. Erstreckt sich die Spielsperre vollständig oder teilweise über einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann sie für andere Spiele (Freundschaftsspiele, Hallenspiele, Turnierspiele) ausgesetzt werden. Das ist im Urteil des Rechtsorgans festzuhalten.
7. Die Ahndung eines grob sportwidrigen Verhaltens ist auch dann zulässig, wenn der Schiedsrichter den Verstoß nicht wahrgenommen hat und selbst keine positive oder negative Entscheidung getroffen hat.
   Die Verfolgung bedarf eines entsprechenden Antrags bzw. Rechtsmittels.
8. Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz unterliegen in Verfahren vor den Rechtsorganen den einschlägigen Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung in Verbindung mit den §§ 30 und 32 dieser Ordnung.

§ 33 Strafen gegen sonstige Personen

1. Funktionsträger oder Mitglieder von Verbands- oder Vereinsorganen, die ihr Amt erheblich verletzen, sich in Ausübung ihres Amtes unsportlich verhalten oder sonst durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigen, sind mit einer Geldstrafe nicht unter ~~100,00 EUR~~ **250,00 €** zu belegen, im Falle einer besonders schwerwiegenden Pflichtverletzung ihrer Funktion zu entheben. Zusätzlich kann ihnen das Recht aberkannt werden, bis zu einer Zeitdauer von 2 Jahren oder für dauernd eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben.
2. In schweren Fällen kann auf Ausschluss erkannt werden.
3. Der Verbandspräsident ist von der Einleitung des Verfahrens nach Absatz 1 unverzüglich zu informieren.
4. Eine Bestrafung nach § 30 bleibt unberührt.

§ 34 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

1. Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.

2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von 500,00 bis zu 20.000,00 € verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 1.000,00 €.
   Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 2., Absatz 1 verstoßen, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe von 500,00 bis zu € 20.000,00 € belegt.
   In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
4. Eine Bestrafung aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

§ 35 Verbreitung von Gewalt und Diskriminierung

1. Wer Schriften, Ton- oder Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen oder andere Darstellungen, die diskriminierende, rassistische, menschenverachtende, beleidigende oder verleumderische Inhalte haben, den Aufruf bzw. die Aufforderung zu Gewalthandlungen beinhalten oder eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung von Gewalttätigkeiten ausdrücken, verbreitet oder sonst öffentlich zugänglich macht, wird mit Geldstrafe bis zu 20.000,00 € bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Ziffer 1. bezeichneten Inhaltes durch einen Dritten ermöglicht oder eine solche Darstellung nicht verhindert, obgleich dies technisch möglich ist.
3. Die Ziffern 1. und 2. gelten nicht, wenn die Handlung der üblichen, informativen Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

§ 36 Verantwortung der Vereine

1. Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.
2. Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

§ 37 Wirksamkeit von Strafen bei Austritt

Entzieht sich ein Verein oder Mitglied durch Austritt einer Strafe, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in einen Mitgliedsverband bzw. -verein wieder in Kraft.

§ 38 Gnadengesuche

1. Ein Gnadengesuch ist zulässig, wenn der Betroffene die Rechtsmittel gemäß dieser Ordnung ausgeschöpft hat, sie rechtskräftig geworden sind und mindestens die Hälfte einer verhängten Sperre verbüßt ist.
   Spielsperren bis zu zwei Spielen, Mindestsperrstrafen, Punktabzüge und Spielwertungen sind von Gnadengesuchen ausgenommen.
   Gnadengesuche sind gebührenpflichtig.
2. Ein Gnadengesuch ist kein Rechtsmittel. Über ein Gnadengesuch entscheidet satzungsgemäß das Präsidium. Vor Ausübung des Begnadigungsrechts muss das Präsidium das Rechtsorgan hören, das rechtskräftig

geurteilt hat. Die Anhörung kann in der Einholung einer Stellungnahme des Vorsitzenden des Rechtsorgans bestehen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV Nr. 06 vom 16. Dezember 2022, wenn nicht anders ausgewiesen, in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung außer Kraft.

Änderungen/Ergänzungen per 16.06.2023/AM 03/2023
Änderungen/Ergänzungen per 22.11.2024/AM 06/2024
Änderungen/Ergänzungen per 25.06.2025/AM 03/2025
Änderungen/Ergänzungen per 17.03.2026/AM 02/2026